

Vorlage Nr.: 2024/1217

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2024	14	N	Vorberatung
Gemeinderat	17.12.2024	26	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss - die als Anlage 2 beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH. Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen des Gesellschaftsvertrags nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt den städtischen Vertreter/die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung des Städtischen Klinikums, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	

Erläuterungen

Der Gesellschaftsvertrag der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH (SKK) muss bestimmten Anforderungen genügen, damit das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft bestätigen kann. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden neue Anforderungen an die Satzung von gemeinnützigen Gesellschaften geregelt. Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen nach dieser Regelung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Durch den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) des Bundesministeriums für Finanzen musste der Gesellschaftsvertrag der SKK nicht allein zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen geändert zu werden. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrags am 13. Juni 2024 entfällt dieser Bestandsschutz jedoch und die Passagen im Gesellschaftsvertrag müssen umgehend angepasst werden, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

§ 2 Abs. 3 und § 3 des Gesellschaftsvertrags sollen daher nach Abstimmung durch die von der SKK beauftragte Beratung mit dem Finanzamt geändert werden.

In § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags wird nach dem ersten Satz lediglich der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die aufgezählten Tätigkeiten in Satz 2 nur durchgeführt werden dürfen, wenn diese mit dem Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar sind. Die Neufassungen sind vom Finanzamt geprüft und genügen den Anforderungen an das Gemeinnützigkeitsrecht.

Die bisherige Fassung und die Neufassung der betroffenen Stellen sind in Anlage 1 in einer Synopse einander gegenübergestellt. Anlage 2 enthält die Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss - die als Anlage 2 beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH. Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen des Gesellschaftsvertrags nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt den städtischen Vertreter/die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung des Städtisches Klinikums, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.